

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2559/2000 des Rates vom 16. November 2000 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** 1
- Verordnung (EG) Nr. 2560/2000 der Kommission vom 21. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- Verordnung (EG) Nr. 2561/2000 der Kommission vom 21. November 2000 mit Sonderbestimmungen für die Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch 5
- Verordnung (EG) Nr. 2562/2000 der Kommission vom 21. November 2000 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 7

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2000/726/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 5/2000 des Assoziationsrates EU-Lettland vom 7. November 2000 zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Lettland am gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“** 9

Kommission

2000/727/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. Juni 2000 über die staatliche Beihilfe Frankreichs zugunsten der Manufacture Corrézienne de Vêtements (MCV) und das Beihilfevorhaben zugunsten des Nachfolgeunternehmens⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1729)** 13

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2000/728/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. November 2000 zur Festlegung der Bearbeitungs- und Jahresgebühren für die Verwendung des gemeinschaftlichen Umweltzeichens** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3279) 18

2000/729/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. November 2000 über einen Mustervertrag über die Bedingungen für die Verwendung des Umweltzeichens der Gemeinschaft** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3278) 20

2000/730/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. November 2000 zur Einsetzung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union und zur Festlegung seiner Geschäftsordnung** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3280) 24

2000/731/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 10. November 2000 zur Festlegung der Geschäftsordnung des Konsultationsforums im geänderten gemeinschaftlichen System zur Vergabe eines Umweltzeichens** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3281) 31

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2559/2000 DES RATES
vom 16. November 2000
zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁽¹⁾ wurde eine Warennomenklatur, (nachstehend „Kombinierte Nomenklatur“ genannt) eingeführt und die vertragsmäßigen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs festgelegt.
- (2) Mit dem Beschluss 97/359/EG vom 24. März 1997 über die Beseitigung der Zölle auf Waren der Informationstechnologie⁽²⁾ hat der Rat das Übereinkommen über den Handel mit Waren der Informationstechnologie (ITA) sowie die Mitteilung über seine Durchführung im Namen der Gemeinschaft genehmigt.
- (3) Im Rahmen jenes Übereinkommens treffen die Teilnehmer zur Prüfung aller untereinander bestehenden Abweichungen bei der Einreihung von Waren der Informationstechnologie zusammen, angefangen bei den Waren der Anlage B seines Anhangs. Aus diesem Prüfungsprozess ergeben sich bestimmte Änderungen,

die die Gemeinschaft an ihrem in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 enthaltenen Zolltarif vorzunehmen hat. Wenn die Änderungen bereits von den Teilnehmern des Übereinkommens angenommen sind, müssen sie so rasch wie möglich umgesetzt werden —

HAT DIESE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) In Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird der KN-Code 8528 gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.
- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen von Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gelten als TARIC-Unterpositionen, bis sie nach Maßgabe des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in die Kombinierte Nomenklatur übernommen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. SCHWARTZENBERG

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/2000 der Kommission (ABl. L 144 vom 17.6.2000, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 12.6.1997, S. 1.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%)	Zusätzliche Einheiten
1	2	3	4
8528	Fernsempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomonitor und Videoprojektoren:		
	– Fernsempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:		
8528 12	-- für mehrfarbiges Bild		
8528 12 10 bis 8528 12 81	(unverändert)		
8528 12 89	----- andere ----- ohne Bildschirm: ----- Videotuner:	14	p/st
8528 12 90	----- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	frei	p/st
8528 12 91 ⁽⁴⁾	----- Geräte auf Mikroprozessorbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen („Set-top-boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“) ----- andere:	frei	p/st
8528 12 94 ⁽⁵⁾ 8528 12 95 bis 8528 12 98	----- digitale, einschließlich digitale/analogue (unverändert)	14	p/st

⁽⁴⁾ TARIC-Code: 8528 12 93 10.⁽⁵⁾ TARIC-Code: 8528 12 93 90.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2560/2000 DER KOMMISSION
vom 21. November 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 21. November 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	108,8
	204	106,4
	999	107,6
0709 90 70	052	85,7
	999	85,7
0805 20 10	204	75,4
	999	75,4
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	63,9
	999	63,9
	0805 30 10	69,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	528	28,7
	600	77,4
	999	58,7
	039	82,1
	388	41,1
	400	64,4
	404	83,0
	999	67,7
0808 20 50	052	80,3
	064	54,1
	388	78,5
	400	101,6
	999	78,6

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2561/2000 DER KOMMISSION**vom 21. November 2000****mit Sonderbestimmungen für die Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Kuhfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 48 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Informationen über das Risiko der Übertragbarkeit der bovinen spongiformen Enzephalopathie auf den Menschen haben große Besorgnis unter den Verbrauchern ausgelöst. Der Gemeinschaftsmarkt für Kuhfleisch war von diesem Vertrauensverlust besonders stark betroffen, so dass hier die Nachfrage besonders spürbar zurückgegangen ist. Wegen der daraus resultierenden Gefahr beträchtlicher Marktstörungen sind umgehend Sondermaßnahmen zu erlassen. Unter den gegebenen Umständen sollte dies in Form der Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung geschehen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 907/2000 der Kommission ⁽²⁾ enthält die Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von Rindfleisch. Mit der vorliegenden Verordnung soll nicht nur der Betrag der Beihilfe für eine bestimmte Mindestlagerzeit festgesetzt werden, sondern auch die Beträge, die gewährt werden, wenn die Lagerzeit länger oder kürzer ist. In Anbetracht der Dringlichkeit der Maßnahme wird der Beihilfebetrags im Voraus festgesetzt. Bei der Festsetzung des Beihilfebetrags sollte insbesondere der Marktwert der Schlachtkörper weiblicher Tiere und der Wertverlust durch das Gefrieren berücksichtigt werden.
- (3) Damit sich die Maßnahmen zur privaten Lagerhaltung möglichst positiv auf die Märkte auswirken, sollte einerseits der Zeitraum für die Einlagerung so kurz wie möglich sein und andererseits der Vorschuss nach einer Mindestlagerzeit gezahlt werden können.
- (4) Damit die private Lagerhaltung möglichst effektiv ist, müssen spezifische Ausbeutesätze festgesetzt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 27. November 2000 bis zum 2. Februar 2001 können Anträge auf die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 907/2000 und gemäß dieser Verordnung gestellt werden.

(2) Die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung wird nur für frische oder gekühlte Schlachtkörperhälften von weiblichen Tieren der Kategorie D gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 der Kommission ⁽³⁾ gezahlt, die in voller Übereinstimmung mit allen geltenden Veterinärvorschriften erzeugt wurden.

Für Schlachtkörperhälften gilt die Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 der Kommission.

Werden die Schlachtkörperhälften in Viertel zerlegt, so erfolgt die Zerlegung so, dass die Einhaltung der Förderkriterien gemäß Unterabsatz 1 kontrolliert werden kann. Für die Annahme zur privaten Lagerhaltung werden die Viertel, wenn sie der Kontrolle der Interventionsstelle unterstellt werden, zu Schlachtkörperhälften zusammengefasst.

(3) Die Mindestlagerzeit, die in dem Vertrag gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 907/2000 anzugeben ist, beläuft sich auf drei Monate, die Lagerzeit kann auf Antrag des Vertragspartners auf bis zu sechs Monate verlängert werden.

(4) Der Betrag der Beihilfe für eine Lagerzeit von drei Monaten beläuft sich auf 472 EUR/Tonne Schlachtkörpergewicht. Bei einer Verlängerung der Lagerzeit gemäß Absatz 3 wird der Betrag der Beihilfe um einen Tagessatz von 0,93 EUR/Tonne erhöht.

(5) Der Tagessatz gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 907/2000 wird auf 0,93 EUR/Tonne festgesetzt.

(6) Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 907/2000 gilt für entbeintes Fleisch Folgendes:

- beträgt die je 100 kg Fleisch mit Knochen nach dem Entbeinen tatsächlich gelagerte Menge 60 kg oder weniger, wird keine Beihilfe gezahlt;
- beträgt die je 100 kg Fleisch mit Knochen nach dem Entbeinen tatsächlich gelagerte Menge mehr als 60 kg jedoch weniger als 68 kg, wird die Beihilfe entsprechend gekürzt;
- beträgt die je 100 kg Fleisch mit Knochen nach dem Entbeinen tatsächlich gelagerte Menge 68 kg oder mehr, wird die Beihilfe weder gekürzt noch erhöht.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 123 vom 7.5.1981, S. 3.

(7) Abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 907/2000 kann der Vorschuss bereits nach einer zweimonatigen Lagerzeit gezahlt werden. Dieser Vorschuss ist jedoch nicht höher als der Betrag der Beihilfe für diesen Zeitraum.

Artikel 2

(1) Die Mindestmenge je Lagervertrag beträgt zehn Tonnen.

(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 907/2000 muss die Einlagerung spätestens am 14. Tag nach dem Tag des Vertragsabschlusses abgeschlossen sein.

Artikel 3

Die Mitteilung der Mitgliedstaaten an die Kommission gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 907/2000 erfolgen per Telefax an eine der folgenden Nummern:

- (32-2) 295 36 13,
- (32-2) 296 60 27.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2562/2000 DER KOMMISSION
vom 21. November 2000
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1411/2000 der Kommission ⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2545/2000 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. November 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 291 vom 18.11.2000, S. 23.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 21. November 2000 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	28,09	2,86
1701 11 90 ⁽¹⁾	28,09	7,49
1701 12 10 ⁽¹⁾	28,09	2,72
1701 12 90 ⁽¹⁾	28,09	7,06
1701 91 00 ⁽²⁾	27,99	11,24
1701 99 10 ⁽²⁾	27,99	6,72
1701 99 90 ⁽²⁾	27,99	6,72
1702 90 99 ⁽³⁾	0,28	0,37

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 5/2000 DES ASSOZIATIONSRATES EU-LETTLAND**vom 7. November 2000****zur Annahme der Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Lettland am gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“**

(2000/726/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 109,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 109 des Europa-Abkommens und gemäß dessen Anhang XVIII kann sich Lettland an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft, unter anderem im Bereich Jugend, beteiligen.
- (2) Gemäß dem genannten Artikel beschließt der Assoziationsrat, zu welchen Bedingungen und unter welchen Voraussetzungen sich Lettland an diesen Aktivitäten beteiligen kann.
- (3) Aufgrund des Beschlusses Nr. 2/98 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits vom 27. Oktober 1998⁽²⁾ hat Lettland seit dem 1. November 1998 am Programm Jugend für Europa teilgenommen; es hat den Wunsch geäußert, auch an dem neuen Programm „Jugend“ teilzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Lettland nimmt an dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm „Jugend“ (nachstehend „Programm Jugend“ genannt) unter den Bedingungen und Voraussetzungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind, welche Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt für die Laufzeit des Programms „Jugend“, die am 1. Januar 2000 beginnt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 7. November 2000.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

H. VÉDRINE

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 17.

ANHANG I

Bedingungen und Voraussetzungen für die Teilnahme der Republik Lettland am Programm „Jugend“

1. Sofern in diesem Beschluss nichts anderes festgelegt ist, beteiligt sich Lettland an den Aktivitäten im Rahmen des Programms „Jugend“ (nachstehend „Programm“ genannt) in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“⁽¹⁾.
2. Nach Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG und nach den von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Jugend zuständigen nationalen Stellen richtet Lettland geeignete Strukturen für eine koordinierte Verwaltung der Durchführung der Programmaktionen auf nationaler Ebene ein und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um eine angemessene Finanzierung der nationalen Stelle zu gewährleisten, der im Rahmen des Programms Zuschüsse für ihre Tätigkeit gewährt werden. Lettland wird alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die für eine effiziente Programmabwicklung auf nationaler Ebene erforderlich sind.
3. Im Hinblick auf seine Teilnahme an dem Programm zahlt Lettland jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Union nach den in Anhang II beschriebenen Verfahren.

Um Entwicklungen im Rahmen des Programms oder Änderungen der Absorptionskapazität Lettlands Rechnung zu tragen, ist der Assoziationsausschuss befugt, diesen Beitrag bei Bedarf so anzupassen, dass Haushaltsungleichgewichte bei der Programmdurchführung vermieden werden.
4. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl der Anträge gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Lettland dieselben Bedingungen und Voraussetzungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.

Die Kommission kann bei der Auswahl unabhängiger Experten nach den einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG lettische Experten heranziehen, die sie bei der Projektevaluierung unterstützen.
5. Um den Gemeinschaftscharakter des Programms zu gewährleisten, muss an den Projekten und Aktivitäten mindestens ein Partner aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft beteiligt sein.
6. Die Mittelzuweisungen an Lettland für die dezentral zu verwaltenden Aktionen sowie für die finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der gemäß Nummer 2 eingerichteten nationalen Stelle richten sich nach dem auf Gemeinschaftsebene beschlossenen jährlichen Programmbudget sowie nach dem lettischen Beitrag zu dem Programm. Die finanzielle Unterstützung für die Tätigkeit der nationalen Stelle beträgt höchstens 50 % der für das Arbeitsprogramm der nationalen Stelle vorgesehenen Mittelausstattung.
7. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie Lettland tun im Rahmen der geltenden Bestimmungen alles, um Jugendlichen und anderen förderungswürdigen Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses von Lettland in die Gemeinschaft und umgekehrt begeben, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes zu ermöglichen.
8. Waren und Dienstleistungen für Aktivitäten im Rahmen dieses Beschlusses sind in Lettland von indirekten Steuern, Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.
9. Unbeschadet der Pflichten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf das Monitoring und die Evaluierung des Programms gemäß Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG wird die Teilnahme Lettlands an dem Programm von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Lettland laufend partnerschaftlich überwacht. Lettland unterbreitet der Kommission entsprechende Berichte und beteiligt sich an anderen spezifischen Aktivitäten der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang.
10. In Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft sehen vertragliche Vereinbarungen, die mit oder von lettischen Einrichtungen geschlossen werden, Kontrollen und Prüfungen vor, die von der Kommission oder dem Rechnungshof bzw. unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Der Zweck von Rechnungsprüfungen kann darin bestehen, die Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung im Hinblick auf die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft zu kontrollieren. Soweit sinnvoll und möglich, leisten die zuständigen lettischen Behörden im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse jedwede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen unter den gegebenen Umständen erforderlich oder hilfreich ist.

Die von der Kommission angenommenen Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der für Jugend zuständigen nationalen Stellen finden auf die Beziehungen zwischen Lettland, der Kommission und der lettischen nationalen Stelle Anwendung. Bei Unregelmäßigkeiten, Fahrlässigkeit oder Betrug, die der lettischen nationalen Stelle zuzurechnen sind, tragen die lettischen Behörden die Verantwortung für die ausstehenden Beträge.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1.

11. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 8 des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG nehmen die Vertreter Lettlands als Beobachter an den Sitzungen des Programmausschusses teil, wenn für sie relevante Punkte behandelt werden. Wenn andere Punkte erörtert oder Abstimmungen durchgeführt werden, tritt dieser Ausschuss ohne die Vertreter Lettlands zusammen.
 12. Sämtliche Kontakte mit der Kommission im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Auftragsvergabe, der Vorlage von Berichten und sonstigen Verwaltungsvereinbarungen im Rahmen des Programms erfolgen in einer Amtssprache der Gemeinschaft.
 13. Die Gemeinschaft und Lettland können Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich beenden. Zum Zeitpunkt der Beendigung laufende Projekte und Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss nach den Bedingungen dieses Beschlusses fortgesetzt.
-

ANHANG II

Finanzieller Beitrag der Republik Lettland zum Programm

1. Lettland leistet im Rahmen seiner Teilnahme am Programm im Jahr 2000 einen finanziellen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Union in Höhe von 579 000 EUR.

Der Beitrag Lettlands für die folgenden Jahre der Programmdurchführung wird vom Assoziationsrat im Laufe des Jahres 2000 festgesetzt.

2. Lettland entrichtet den vorstehend genannten Beitrag zum Teil aus dem lettischen Staatshaushalt und zum Teil aus dem Phare-Länderprogramm Lettlands. Die beantragten Phare-Mittel werden Lettland im Rahmen eines getrennten Phare-Programmierungsverfahrens aufgrund einer separaten Finanzierungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Anteil aus dem lettischen Staatshaushalt bilden diese Mittel den Eigenbeitrag Lettlands, aus dem es die Zahlungen aufgrund der jährlichen Mittelanforderungen durch die Kommission leistet.
3. Die Phare-Mittel werden nach folgendem Zeitplan abgerufen:
 - 231 600 EUR als Beitrag zu Jugend im Jahr 2000.
 - Der restliche Beitrag Lettlands wird aus dem lettischen Staatshaushalt finanziert.

4. Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Lettlands.

Reise- und Aufenthaltskosten, die Vertretern und Sachverständigen Lettlands infolge der Teilnahme an den Ausschusssitzungen als Beobachter im Sinne von Anhang I Nummer 11 oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Programmdurchführung entstehen, werden von der Kommission auf der gleichen Grundlage und nach den gleichen Verfahren erstattet wie für nicht dem öffentlichen Dienst angehörige Sachverständige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

5. Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Lettland Mittel in Höhe seines Beitrags zu dem Programm an.

Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Lettland zahlt seinen Beitrag aufgrund der Mittelanforderung innerhalb folgender Fristen:

- den Anteil aus dem Staatshaushalt bis zum 1. Mai, sofern die Kommission die Mittel vor dem 1. April anfordert, oder spätestens einen Monat nach der Mittelanforderung, wenn diese erst später erfolgt;
- den aus Phare finanzierten Anteil bis zum 1. Mai, sofern Lettland die entsprechenden Beträge bis dahin überwiesen wurden oder spätestens 30 Tage nach Überweisung dieser Beträge an Lettland.

Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Lettland ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte am Fälligkeitstag geltende Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2779/98 (Abl. L 347 vom 23.12.1998, S. 3).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Juni 2000

über die staatliche Beihilfe Frankreichs zugunsten der Manufacture Corrèzienne de Vêtements (MCV) und das Beihilfevorhaben zugunsten des Nachfolgeunternehmens

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1729)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/727/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁾,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung aufgrund der vorerwähnten Vorschriften⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. DAS VERFAHREN

(1) Die Kommission ist durch einen in der Zeitung „Les Échos“ vom 24. März 1998 veröffentlichten Artikel auf angeblich von Frankreich gewährte staatliche Beihilfen aufmerksam gemacht worden. Diesem Artikel zufolge waren der Manufacture Corrèzienne de Vêtements (nachstehend „MCV“), gegen die ein Konkursverfahren eröffnet worden war, Zuschüsse gewährt worden. Außerdem sollte angeblich ein neu gegründetes Unternehmen (nachstehend „das Unternehmen“), das die Vermögenswerte der MCV nach ihrer Abwicklung übernehmen würde, ebenfalls Beihilfen erhalten.

(2) Mit Schreiben vom 7. April 1998 (D/51578) und vom 31. Juli 1998 (D/53275) bat die Kommission Frankreich um Erklärungen zur Rechtsgrundlage dieser Maßnahmen.

(3) Mit Schreiben vom 25. Juni 1998, dessen Eingang am 26. Juni 1998 registriert wurde (A/34909), übermittelte Frankreich der Kommission unvollständige Angaben; das zweite Auskunftersuchen blieb unbeantwortet.

(4) Die Kommission beschloss am 31. April 1999, wegen der vorerwähnten Beihilfen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen; Frankreich wurde aufgefordert, der Kommission alle zur Würdigung der Vereinbarkeit der betreffenden Beihilfen mit dem Vertrag sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die diesbezügliche Entscheidung wurde Frankreich mit Schreiben vom 17. Mai 1999 (SG (99) D/3460) mitgeteilt. Frankreich unterbreitete seine Stellungnahmen mit Schreiben vom 22. September 1999, das am 23. September 1999 einging (A/37235), vom 17. November 1999, das am 18. November 1999 einging (A/38788), und vom 2. Dezember 1999, das am 3. Dezember 1999 einging (A/39357).

(6) Die Entscheidung der Kommission über die Eröffnung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽³⁾. Gleichzeitig wurden alle Beteiligten zur Stellungnahme aufgefordert.

(7) Die Kommission hat keine Stellungnahmen erhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 83 vom 23.3.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 298 vom 16.10.1999, S. 11.

⁽³⁾ Siehe Fußnote 2.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

Die Maßnahmen

a) betreffend MCV

- (8) MCV befindet sich in Bort-les-Orgues (Corrèze) in einem Gebiet mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten, das als PAT-Gebiet (*) mit erhöhtem Satz eingestuft wurde. Nach Angaben Frankreichs hat MCV niemals ihre finanziellen Schwierigkeiten überwinden können, weil sie weiterhin vor allem Textilien hergestellt hat. Sie hat niemals eine Strategie entwickelt, um flexibel auf die Marktnachfrage zu reagieren und den von ihr geschaffenen Mehrwert mit Hilfe besonderer Dienstleistungen wie Modellentwürfe, Qualitätskontrolle und Schnelligkeit zu verbessern. Außerdem waren ihre Betriebsanlagen überholt und für veraltete Arbeitsmethoden konzipiert, wodurch ihre Produktivität zurückgegangen ist. Einem in der Zeitung „Les Échos“ vom 24. März 1998 veröffentlichten Artikel zufolge sind dem Unternehmen zur Überwindung seiner finanziellen Schwierigkeiten staatliche Beihilfen in Höhe von 100 Mio. FRF (das sind 15 244 902 EUR) gewährt worden. Am 18. Dezember 1997 eröffnete das Gericht das Verfahren zur Abwicklung der MCV und ordnete die Liquidation des Unternehmens an.

b) betreffend „das Unternehmen“

- (9) Das Unternehmen Core Placements SA unterbreitete einen Plan, um die Rentabilität des Produktionsbetriebes der früheren Gesellschaft MCV wiederherzustellen. Am 13. Juli 1998 akzeptierte das zuständige Gericht das Angebot von Herrn Bienaimé, Präsident der Gesellschaft Core Placements SA, der in ihrem Namen handelte. Sein Angebot bestand in der Übernahme von 110 Mitarbeitern und dem Erwerb der Ausrüstungen und Lagerbestände des Unternehmens für 100 000 FRF.
- (10) Core Placements war eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bort-les-Orgues (Corrèze). Ihr Aktienkapital belief sich auf 1 Mio. FRF. Die Aktien gehörten zu 75 % den Herren Bienaimé und Terrassoux, zu 25 % anderen natürlichen Personen.
- (11) Core Placements SA wollte das MCV-Geschäft im Rahmen eines neuen Unternehmens, nachstehend „das Unternehmen“, weiterführen. Die Anteile an diesem Unternehmen sollten zu 35 % Core Placements SA, zu 10 % einer Tochtergesellschaft der Albert SA, zu 10 % einer Textilvertriebsgesellschaft und zu 45 % natürlichen Personen gehören.
- (12) Zur Verwirklichung dieses Projekts hatte Core Placements SA bis 2003 folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Core Placements SA würde ein Investitionsprogramm von insgesamt 12,8 Mio. FRF für Gebäude, Materialkäufe sowie Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen.
- Die MCV-Mitarbeiter würden eine 42 000-stündige Berufsausbildung für insgesamt 4,2 Mio. FRF erhalten.
- Mit der Gesellschaft Établissements Albert SA in der Vendée, die in der Konfektionskleidung für Kinder und Erwachsene spezialisiert war und für Marken wie Chevignon Kids, UCLA und Naf-Naf arbeitete, würde ein Liefervertrag geschlossen. Generaldirektor dieser Gesellschaft war Herr Bienaimé. Im Oktober 1998 sagte die Gesellschaft Albert „dem Unternehmen“ einen Umsatz von 150 000 Arbeitsstunden jährlich während der Dauer von fünf Jahren zu.

(13) Frankreich wollte folgende Beihilfen gewähren:

- die Eigenmittel des zu gründenden „Unternehmens“ würden 3 Mio. FRF betragen, davon 2,2 Mio. FRF als Beitrag der Herren Bienaimé und Terrassoux und 0,8 Mio. FRF von der SOFRED (5),
- öffentliche Zuwendungen (Staat, Gebietskörperschaften und EFRE) in Höhe von 12,3 Mio. FRF:

(in Mio. FRF)	
	Betrag
Neue Maschinen	1,2
Grundstücke	0,9
Berufsausbildung	3,4
Sonstige Maßnahmen	6,8
Insgesamt	12,3

- Darlehen: 8,7 Mio. FRF, davon 2,7 Mio. FRF zu günstigen Zinssätzen (von 4 % bzw. 4,5 %), der Rest zu marktüblichen Bedingungen.

Die anderen Konkursverfahren

- (14) Am 19. Januar 1999 meldete das Unternehmen Établissements Albert SA Konkurs an. Am 24. Februar 1999 präsentierte die Gesellschaft Artal Europe ihr Vorhaben, die Vermögenswerte der Établissements Albert SA zu übernehmen, ohne jedoch den vorerwähnten Liefervertrag mit „dem Unternehmen“ zu schließen, der einen Teil des Umstrukturierungsprojekts der Core Placements SA bildete.

(*) Raumordnungsprämie.

(5) Gesellschaft für die Finanzierung der Umstrukturierung der Rüstungsindustrie.

- (15) Der Liefervertrag mit den Établissements Albert SA wurde folglich aufgegeben. Dabei war dieser ein wesentliches Element des von Core Placements SA erstellten Sanierungsprojekts, d. h. Gründung eines neuen Unternehmens, das von den bereits bestehenden Produktionsanlagen der MCV profitieren würde. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften ist das Vorhaben zur Gründung „des Unternehmens“ niemals verwirklicht worden. Core Placements SA musste am 30. September 1999 Konkurs anmelden. Das zuständige Gericht ordnete am 21. Oktober 1999 die Abwicklung des Unternehmens an. Seitdem hat das Unternehmen seine Tätigkeiten völlig eingestellt. Frankreich hat bestätigt, dass für das Vorhaben zur Sanierung des ehemaligen MCV-Produktionsbetriebes keine Beihilfe gewährt worden war.

III. STELLUNGNAHMEN FRANKREICHS

- (16) Mit Schreiben vom 25. Juni 1998, 22. September, 17. November und 2. Dezember 1999 beantwortete Frankreich, die von der Kommission mit Schreiben vom 7. April und 31. Juli 1998 und aufgrund eines Auskunftsersuchens vom 21. April 1999 gestellten Fragen. Diese Antworten lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Maßnahmen betreffend MCV

- (17) Frankreich bestätigte mit Schreiben vom 23. September 1999, dass es MCV Beihilfen gewährt hatte, wies gleichzeitig aber darauf hin, dass der Betrag von 100 Mio. FRF, auf den sich die Kommission stützte, nicht richtig war. Frankreich hat allerdings den genauen Betrag, der gezahlt worden ist, nicht angegeben. Außerdem hat es die von der Kommission in ihrer Entscheidung vom 21. April 1999 ausgesprochene Vermutung, dass die Beihilfe ad hoc gewährt worden war, nicht widerlegt. Im Übrigen bemerkte Frankreich, dass MCV in einem PAT-Fördergebiet liegt und ohne diesen Status in den Anwendungsbereich der Beihilferegelung vom 12. April 1996 hätte fallen können, ohne jedoch weitere Angaben zu den Vorschriften dieser Regelungen zu machen, die als Rechtsgrundlage hätten dienen können.

Maßnahmen betreffend „das Unternehmen“

- (18) Im Anschluss an die Anordnung zur Auskunftserteilung der Kommission vom 21. April 1999 beschrieb Frankreich in seinem Schreiben vom 22. September und 17. November 1999 die Versuche zur Wiederherstellung der Rentabilität des Produktionsbetriebes der ehemaligen MCV durch die Gesellschaft Core Placements SA und erklärte die Gründe für das Scheitern dieses Vorhabens. Die geplanten Maßnahmen seien den französischen Behörden von Core Placements SA im Hinblick auf etwaige staatliche Zuschüsse unterbreitet worden. Im Anschluss an den Konkurs dieser Gesellschaft habe Frankreich Beihilfen weder gewährt noch gezahlt.

IV. WÜRDIGUNG DER BEIHLIFE

Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag

a) Maßnahmen betreffend MCV

- (19) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit der Vertrag

nicht etwas anderes bestimmt, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, wenn sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Frankreich hat bestätigt, dass staatliche Beihilfen zugunsten von MCV gewährt worden waren, ohne jedoch den genauen Betrag anzugeben. Demnach ist es der Anordnung zur Auskunftserteilung der Kommission vom 21. April 1999 nicht nachgekommen. Aus diesem Grund stützt die Kommission ihre Entscheidung auf die verfügbaren Informationen in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999. Nach dem in der Zeitung „Les Échos“ vom 24. März 1998 veröffentlichten Artikel sind vor Dezember 1997 staatliche Beihilfen in Höhe von 100 Mio. FRF (also 15 244 902 EUR) gewährt worden⁽⁶⁾. Mit diesen Zuwendungen aus staatlichen Mitteln ist das Unternehmen MCV von einem Teil der Kosten befreit worden, den es normalerweise hätte selber tragen müssen.

- (20) Wird die Stellung eines Unternehmens gegenüber seinen Konkurrenten in der Gemeinschaft durch eine Finanzhilfe des Staates verstärkt, so ist davon auszugehen, dass hierdurch der Wettbewerb beeinträchtigt wird. Der Wettbewerb im Textilsektor ist äußerst lebhaft. Ein Blick in das Panorama der EU-Industrie von 1997⁽⁷⁾ zeigt, dass die Textilhersteller der Gemeinschaft einerseits mit einer schwachen Gemeinschaftsnachfrage und andererseits mit einem zunehmenden Wettbewerb der Entwicklungsländer konfrontiert waren. Daher sind die Produktion und die Beschäftigung in diesem Sektor zurückgegangen. Zwischen 1990 und 1994 ist das Produktionsvolumen zu konstanten Preisen um 14 % gesunken. Die Beschäftigung ist während desselben Zeitraums um 21 % zurückgegangen. Der Sektor befindet sich gegenwärtig in der Umstrukturierung, um seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu festigen. Folglich sind die betreffenden Beihilfen geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten in dem betreffenden Sektor zu beeinträchtigen. Demnach liegen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag vor.

b) Maßnahmen betreffend „das Unternehmen“

- (21) In ihrer Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens vermutete die Kommission, dass verschiedene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rentabilität des früheren Produktionsbetriebes der MCV mit staatlichen Mitteln bezuschusst werden sollten. Im Laufe des Verfahrens ist klar geworden, dass Core Placements SA einen Investitionsplan vorgeschlagen hatte. Der gerichtlich eingesetzte Verwalter von MCV hat daher die Vermögenswerte des Unternehmens dieser Gesellschaft überlassen. Nachdem der Haupterwerber der voraussichtlichen Produktion des „Nachfolgeunternehmens“ der MCV Konkurs angemeldet hatte, wurde aufgrund einer Entscheidung vom 21. Oktober 1999 mit der gerichtlichen Abwicklung der Core Placements SA begonnen. Frankreich bestätigte, dass aus diesem Grunde kein Zuschuss gewährt worden war. Unter diesen Umständen braucht sich die Kommission zu dieser Sache nicht zu äußern.

⁽⁶⁾ Konkursentscheidung vom 18. Dezember 1997.

⁽⁷⁾ Seiten 4 bis 9.

Die Vereinbarkeit der Beihilfen an MCV mit Artikel 87 EG-Vertrag

- (22) Frankreich wies darauf hin, dass die Beihilfen zugunsten von MCV ansonsten auf der Grundlage des „Textilplans“ hätten gewährt werden können. In ihrer Entscheidung 97/811/EG⁽⁸⁾ über Beihilfen Frankreichs zugunsten der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Schuhindustrie hatte die Kommission die Auffassung vertreten, dass die im „Textilplan“ vorgesehenen Beihilfen mit dem Vertrag nicht vereinbar waren. Die Nichtigkeitsklage Frankreichs wurde vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften abgewiesen⁽⁹⁾. Nichts deutet darauf hin, dass Frankreich irgendwelche Maßnahmen ergriffen hat, um die zugunsten von MCV gewährten Beihilfen beizutreiben. Im Gegenteil, Frankreich behauptete in seinem Schreiben vom 22. September 1999, also nach der Negativentscheidung der Kommission über diese Beihilferegulierung, dass die Beihilfen, die MCV erhalten hatte, mit dem „Textilplan“ vereinbar waren. Die Kommission stützte daher ihre Prüfung auf die Vermutung, dass keine Schritte unternommen worden waren, um die Beihilfen vom Unternehmen zurückzufordern.
- (23) In ihrer Entscheidung vom 21. April 1999 über die Eröffnung des Verfahrens stützte die Kommission ihre Würdigung auf die Vermutung, dass die Beihilfe eine ad-hoc-Einzelbeihilfe darstellt. Frankreich hat diese Vermutung nicht widerlegt, sondern beschränkte sich darauf, auf andere mögliche Rechtsgrundlagen der Maßnahme hinzuweisen. Aus diesem Grunde nimmt die Kommission keine Stellung zur möglichen Anwendung der Regionalbeihilferegulierung „PAT“.
- (24) Diesen Erwägungen zufolge hätte die Beihilfe vorher gesondert angemeldet werden müssen. Da dies unterlassen wurde, hat Frankreich gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag verstoßen.
- (25) Artikel 87 Absätze 2 und 3 sieht mehrere Ausnahmen vom grundsätzlichen Beihilfiverbot vor.
- (26) Da die Beihilfen an MCV dazu bestimmt sind, die Umstrukturierung des Unternehmens zu fördern, fallen sie nicht unter die Ausnahmebestimmung des Absatzes 2. Die Beihilfen sind a) insbesondere keine Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher; tragen b) nicht zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, bei und werden c) nicht für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Bundesrepublik Deutschland gewährt. Desweiteren werden sie nicht in einem Gebiet gewährt, das aufgrund der Ausnahme des Absatzes 3 Buchstabe a) ein Fördergebiet ist. Schließlich sind auch die Ausnahmen des Absatzes 3 Buchstaben b) und d) betreffend Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse und zur Förderung der Kultur sowie zur Erhaltung des kulturellen Erbes nicht anwendbar. Im Übrigen wurden diese Ausnahmen von Frankreich nicht geltend gemacht.
- (27) Was die Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag betrifft, so erinnert die Kommission daran, dass eine Ad-hoc-Beihilfe zugunsten nur eines Unternehmens erhebliche Auswirkungen auf den Wettbewerb in dem relevanten Markt haben kann, möglicherweise jedoch nur geringfügig zur Regionalentwicklung beiträgt (siehe Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, Punkt 2)⁽¹⁰⁾. Demnach vertritt die Kommission die Auffassung, dass eine solche Beihilfe die Voraussetzungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung nicht erfüllt. Die vorerwähnten Ausnahmen gelten daher grundsätzlich nur für multisektorale Beihilferegulierungen, die in einem bestimmten Gebiet von allen Unternehmen der betreffenden Sektoren in Anspruch genommen werden können. Frankreich hat nicht nachgewiesen, dass zwischen den aus der Beihilfe resultierenden Wettbewerbsverfälschungen und den Vorteilen der Beihilfe für die Regionalentwicklung ein sicheres Gleichgewicht hergestellt werden kann. Folglich ist die betreffende Ausnahmebestimmung nicht anwendbar.
- (28) Was den ersten Teil der Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag betrifft, nämlich Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige, so gründete die Kommission ihre Würdigung darauf, dass die Beihilfen im Wesentlichen zur Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten bestimmt waren. Die Beihilfen wurden vor dem 18. Dezember 1997, als der Konkurs der MCV erklärt wurde, gewährt.
- (29) Aus diesem Grunde hat die Kommission die Beihilfen aufgrund der Ziffer 7.5 Buchstabe b) der neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹¹⁾ vor dem Hintergrund der Leitlinien von 1994⁽¹²⁾ (nachstehend die „Leitlinien“) untersucht.
- (30) MCV hat ihren Sitz in Bort-les-Orgues, einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag. Gemäß Ziffer 3.2.3 der Leitlinien ist die Tatsache, dass ein Unternehmen in Schwierigkeiten seinen Standort in einem Fördergebiet hat, kein Grund für eine völlige Freigabe des Zugangs zu Umstrukturierungsbeihilfen. Die in Ziffer 3.2.2 aufgeführten Kriterien sind demnach auch in Fördergebieten anwendbar, selbst wenn man den regionalen Entwicklungserfordernissen Rechnung trägt. Vor allem muss das Ergebnis der Umstrukturierung eine rentable Wirtschaftstätigkeit sein, die tatsächlich zur Regionalentwicklung beiträgt, ohne dass weitere Beihilfen benötigt werden. Der Produktionsbetrieb von MCV würde entgegen diesem Erfordernis niemals ein rentables Unternehmen werden. Denn bisher ist es den Übernahmegesellschaften nicht gelungen, diese Rentabilität wiederherzustellen. Sie haben alle Konkurs anmelden müssen. Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass der Fortbestand dieses Betriebs von der weiteren Gewährung von Beihilfen abhängt.

⁽⁸⁾ ABL L 334 vom 5.12.1997, S. 25.

⁽⁹⁾ Urteil vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-215/97.

⁽¹⁰⁾ ABL C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

⁽¹¹⁾ ABL C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

⁽¹²⁾ ABL C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

(31) Im Übrigen ist in Ziffer 3.2.2 der Leitlinien vorgesehen, dass Umstrukturierungsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt nur als vereinbar angesehen werden können, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen: a) es muss ein tragfähiges Umstrukturierungsprogramm vorgelegt und durchgeführt werden; das Programm muss die langfristige Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen wiederherstellen; b) unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen müssen vermieden werden; c) Umfang und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen.

(32) Frankreich hat nicht nachgewiesen, dass die Voraussetzungen erfüllt worden sind. Insoweit die fragliche Beihilfe den Voraussetzungen der Leitlinien nicht entspricht, kann von ihr nicht behauptet werden, dass sie zur Entwicklung bestimmter Wirtschaftstätigkeiten beiträgt, ohne den Handel in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise zu beeinträchtigen. Da die Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) im vorliegenden Falle also nicht greift, gilt in seinem ganzen Umfang das grundsätzliche Beihilfeverbot des Artikels 87 Absatz 1.

(33) Im Falle der Unvereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt muss die Kommission aufgrund des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache 70/72, das durch die Rechtsprechung 310/85 und C-5/89 bekräftigt wurde⁽¹³⁾, dem betreffenden Mitgliedstaat anordnen, dass er die rechtswidrige Beihilfe vom Empfänger zurückfordert⁽¹⁴⁾. Diese Maßnahme ist notwendig, um die vorherige Situation dadurch wiederherzustellen, dass sämtliche finanzielle Vorteile beseitigt werden, in deren Genuss der Empfänger der missbräuchlich gewährten Beihilfe seit ihrer Gewährung zu Unrecht gelangt ist⁽¹⁵⁾. Die Beitreibung einer unvereinbaren und rechtswidrigen Beihilfe ist für die Kommission aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 eine Verpflichtung.

(34) Die Beihilfe muss unverzüglich nach den einschlägigen französischen Verfahrensvorschriften zurückgefordert werden, sofern hierdurch die sofortige und tatsächliche Vollstreckung der Kommissionsentscheidung ermöglicht wird. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Referenzsatzes berechnet.

V. SCHLUSS

(35) Die Beihilfen an MCV sind staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälscht und den Handel im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag beeinträchtigt haben. Die Ausnahme des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) ist nicht anwendbar. Keine der Voraussetzungen in den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten wird erfüllt. Die Beihilfen sind demnach mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

(36) Die Kommission stellt fest, dass Frankreich die Beihilfen in Zuwiderhandlung gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag durchgeführt hat. Die Beihilfen müssen folglich zurückgefordert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Frankreich zugunsten der Umstrukturierung der Manufacture Corrézienne de Vêtements durchgeführte staatliche Beihilfe in Höhe von 15 244 902 EUR (100 Mio. FRF) ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 2

(1) Frankreich ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die in Artikel 1 genannte, rechtswidrig zur Verfügung gestellte Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern.

(2) Die Rückforderung der Beihilfe erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung der Entscheidung ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung. Die Zinsen werden auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Referenzsatzes berechnet.

Artikel 3

Frankreich teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 21. Juni 2000

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

⁽¹³⁾ Urteile vom 24. Februar 1987 in der Rechtssache 310/85, Deufil gegen Kommission, Slg. 1987, S. 901, und vom 20. September 1990 in der Rechtssache C-5/89, Kommission gegen Deutschland, Slg. 1999, S. I-3437.

⁽¹⁴⁾ Urteil vom 12. Juli 1973 in der Rechtssache 70/72, Kommission gegen Deutschland, Slg. 1973, S. 813.

⁽¹⁵⁾ Urteile vom 24. Februar 1987, s. o., und vom 21. März 1990 in der Rechtssache C-142/87, Belgien gegen Kommission, Slg. 1990, S. I-959.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 10. November 2000****zur Festlegung der Bearbeitungs- und Jahresgebühren für die Verwendung des gemeinschaftlichen Umweltzeichens***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3279)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/728/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 und Anhang V,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 ist festgelegt, dass für die Kosten der Bearbeitung von Anträgen auf Vergabe eines Umweltzeichens eine Gebühr erhoben wird und dass der Antragsteller für die Verwendung des Umweltzeichens eine jährliche Gebühr zu entrichten hat.
- (2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 wird die Höhe der Bearbeitungsgebühren und der jährlichen Gebühren für die Verwendung des Zeichens von der Kommission nach Anhang V und nach dem Verfahren des Artikels 17 dieser Verordnung festgelegt.
- (3) Gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 wird eine Mindest- und Höchstgebühr für die Bearbeitung festgelegt, und die Bearbeitungsgebühr für KMU⁽²⁾ sowie für Produkthersteller und Dienstleistungsanbieter aus Entwicklungsländern muss um mindestens 25 % ermäßigt werden.
- (4) Gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 wird die jährliche Gebühr unter Bezugnahme auf den gemeinschaftsweiten Jahresumsatz des Produkts, für welches das Umweltzeichen vergeben worden ist, berechnet, und wird hierfür eine Mindest- und eine Höchstgebühr festgelegt.
- (5) Gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 muss die jährliche Gebühr für KMU sowie für Produkthersteller und Dienstleistungsanbieter aus Entwicklungsländern um mindestens 25 % ermäßigt werden.
- (6) In Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 ist festgelegt, dass für Antragsteller, die gemäß EMAS oder ISO 14001 bereits zertifiziert worden sind, zusätzliche Ermäßigungen für die jährliche Benutzungsgebühr eingeräumt werden können.
- (7) In Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 ist festgelegt, dass weitere Gebührenermäßigungen gemäß

den in Artikel 17 dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen eingeräumt werden können.

- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die Kosten der Bearbeitung von Anträgen auf Vergabe eines Umweltzeichens wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Mindestbearbeitungsgebühr beträgt 300 EUR. Die Höchstbearbeitungsgebühr beträgt 1 300 EUR.
- (3) Für KMU sowie für Produkthersteller und Dienstleistungsanbieter aus Entwicklungsländern wird die Bearbeitungsgebühr um 25 % ermäßigt. Die beiden Ermäßigungen sind kumulativ und gelten auch für die Mindest- und Höchstbearbeitungsgebühr.

Artikel 2

- (1) Jeder Antragsteller, der ein Umweltzeichen führen darf, zahlt eine jährlich zu entrichtende Benutzungsgebühr an die zuständige Stelle, die das Zeichen vergeben hat.
- (2) Der Zeitraum, für den die Gebühr entrichtet wird, beginnt am Tag der Vergabe des Umweltzeichens an den Antragsteller.
- (3) Der Jahresumsatz ist auf der Grundlage der Preise ab Werk zu berechnen, wenn es sich bei dem Produkt, für das das Umweltzeichen vergeben wurde, um eine Ware handelt. Im Fall von Dienstleistungen ist er auf der Grundlage der Lieferpreise zu berechnen.
- (4) Die jährliche Gebühr beträgt 0,15 % des gemeinschaftsweiten Jahresumsatzes des Produkts, für welches das Umweltzeichen vergeben worden ist.
- (5) Die jährliche Mindestgebühr beträgt 500 EUR pro Produktgruppe pro Antragsteller. Die jährliche Höchstgebühr beträgt 25 000 EUR pro Produktgruppe pro Antragsteller.
- (6) Für KMU sowie für Produkthersteller und Dienstleistungsanbieter aus Entwicklungsländern wird die Bearbeitungsgebühr um 25 % ermäßigt. Die beiden Ermäßigungen sind kumulativ.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

⁽²⁾ Im Sinne der Empfehlung 96/280/EG der Kommission (AbL. L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

(7) Für Antragsteller, die gemäß EMAS eingetragen sind bzw. gemäß ISO 14001 zertifiziert wurden, wird die jährliche Benutzungsgebühr um 15 % ermäßigt. Diese Ermäßigung wird unter der Bedingung gewährt, dass sich der Antragsteller in seiner Umweltpolitik ausdrücklich verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Vertrags die vollständige Erfüllung der Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens durch seine mit diesem Zeichen ausgezeichneten Produkte zu gewährleisten. Diese Verpflichtung muss sich in den einzelnen Umweltzielen des Antragstellers widerspiegeln. Gemäß ISO 14001 zertifizierte Antragsteller weisen jährlich nach, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen. Gemäß EMAS eingetragene Antragsteller übermitteln jährlich eine Kopie ihrer überprüften Umwelterklärung.

(8) Die zuständigen Stellen können maximal den ersten drei Antragstellern, denen das Umweltzeichen für eine bestimmte Produktgruppe vergeben wird, Ermäßigungen von bis zu 25 % gewähren.

(9) Alle genannten Ermäßigungen sind kumulativ und gelten auch für die jährliche Mindest- und Höchstgebühr, doch darf die gesamte Ermäßigung 50 % nicht überschreiten.

(10) Für Produkte, bei denen bereits für Zwischenprodukte eine jährliche Gebühr zu entrichten ist, wird die Gebühr nach der Höhe des Jahresumsatzes der Produkte nach Abzug des Kostenwerts solcher Zwischenprodukte berechnet.

Artikel 3

Die im Rahmen der Anträge für eventuell erforderliche Test- und Prüfverfahren anfallenden Kosten sind weder in der Bearbeitungs- noch in der jährlichen Benutzungsgebühr enthalten. Die Antragsteller haben die Kosten dieser Prüfungen selbst zu tragen.

Artikel 4

Vor Inkrafttreten dieser Entscheidung geschlossene Verträge über die Verwendung des Umweltzeichens können auf Antrag

des Genehmigungsinhabers geändert werden, um den Bestimmungen dieser Entscheidung Rechnung zu tragen.

Artikel 5

Die gemeinschaftliche Festlegung oder Überprüfung in Bezug auf Produktgruppen, für die das Umweltzeichen vergeben werden kann, im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 kann zu Änderungen in der Anwendung dieser Entscheidung bei der Festsetzung der Gebühren für eine bestimmte Produktgruppe führen. Solche Änderungen sollten in der Entscheidung zur Festlegung der ökologischen Kriterien für diese bestimmte Produktgruppe ausdrücklich vorgesehen sein.

Artikel 6

Die Entscheidung 93/326/EWG der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Aufstellung von Leitlinien für die Festlegung von Gebühren im Zusammenhang mit dem EG-Umweltzeichen⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 7

Die Kommission kann die Durchführung dieser Entscheidung innerhalb von zwei Jahren überprüfen und bewerten und gegebenenfalls Änderungen vorschlagen.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 129 vom 27.5.1993, S. 23.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 10. November 2000****über einen Mustervertrag über die Bedingungen für die Verwendung des Umweltzeichens der Gemeinschaft***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3278)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/729/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 wird nach dem Verfahren des Artikels 17 dieser Verordnung ein Standardvertrag festgelegt.
- (2) Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und zum Schutz der Verbraucher und Verwender müssen für die Verwendung des Umweltzeichens in der ganzen Gemeinschaft gleiche Bedingungen festgelegt werden.
- (3) Soweit dies nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zulässig ist, sollten die zuständigen Stellen jedoch auch zusätzliche Bestimmungen in den Vertrag aufnehmen können.
- (4) Der Vertrag sollte Bestimmungen enthalten, die eine Überwachung der Einhaltung durch die zuständige Stelle ermöglichen, damit diese gewährleisten kann, dass das Umweltzeichen nur für Erzeugnisse angewandt wird, die den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 festgelegten Zielen und Grundsätzen sowie den Vertragsbedingungen entsprechen.
- (5) Ferner sollte die Genehmigung zur Verwendung des Umweltzeichens im Fall einer Nichteinhaltung der Ziele und Grundsätze der erwähnten Verordnung und der Vertragsbedingungen ausgesetzt oder das Zeichen entzogen werden können.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Vertrag wird zwischen der zuständigen Stelle und den einzelnen Antragstellern nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 in der im Anhang dieser Entscheidung vorgesehenen Form geschlossen.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 1 kann die zuständige Stelle zusätzliche Bestimmungen in den Vertrag aufnehmen, soweit sie mit der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 vereinbar sind.

Artikel 3

Die Entscheidung 93/517/EWG der Kommission vom 15. September 1993 über einen Mustervertrag über die Bedingungen für die Verwendung des Umweltzeichens der Gemeinschaft ⁽²⁾ wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 243 vom 29.9.1993, S. 13.

ANHANG

MUSTERVERTRAG ÜBER DIE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DES UMWELTZEICHENS DER GEMEINSCHAFT

PRÄAMBEL

Die zuständige Stelle (vollständiger Name) nachstehend „die zuständige Stelle“ genannt, mit Sitz in (vollständige Anschrift), zur Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten durch (Name des Verantwortlichen), und (vollständiger Name des Zeichnehmers), in seiner Eigenschaft als Hersteller, Importeur, Diensteanbieter, Groß- oder Einzelhändler mit der amtlich gemeldeten Anschrift (vollständige Anschrift) nachstehend „Zeichnehmer“ genannt, vertreten durch (Name des Verantwortlichen), haben bezüglich der Verwendung des Umweltzeichens der Gemeinschaft Folgendes vereinbart:

Artikel 1

RECHTE UND PFLICHTEN

- 1.1. Die zuständige Stelle gewährt dem Zeichnehmer das Recht auf Verwendung des Umweltzeichens für seine in den beigefügten Produktbeschreibungen beschriebenen Produkte, die den einschlägigen, im Zeitraum gültigen und von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am (Datum) angenommenen, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom (vollständige Fundstelle) veröffentlichten und diesem Vertrag als Anhang beigefügten Produktgruppenkriterien entsprechen.
- 1.2. Das Umweltzeichen soll gut sichtbar nur in der Form und Farbe benutzt werden, die in dem von der zuständigen Stelle gelieferten und diesem Vertrag beigefügten Vertragsanhang angegeben sind. Das Recht zur Benutzung des Umweltzeichens berechtigt nicht zu seiner Benutzung als Bestandteil eines Warenzeichens.
- 1.3. Der Zeichnehmer stellt sicher, dass das zu kennzeichnende Produkt während der ganzen Geltungsdauer dieses Vertrags allen im Vertrag festgelegten Bedingungen und Bestimmungen sowie den in den Anhängen des Vertrags festgelegten und für den betreffenden Zeitraum geltenden Kriterien für die jeweiligen Produktgruppen und Regeln für das Umweltzeichen entspricht. Bei Änderungen der Produkteigenschaften, die die Erfüllung der Kriterien nicht beeinflussen, ist kein neuer Antrag erforderlich. Der Zeichnehmer teilt solche Änderungen jedoch der zuständigen Stelle per Einschreiben mit. Die zuständige Stelle kann Überprüfungen durchführen.
- 1.4. Vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Stelle darf der Vertrag auf eine größere Gruppe von Produkten erweitert werden, wenn diese Produkte zur gleichen Produktgruppe gehören und ebenfalls diese Kriterien einhalten. Die zuständige Stelle kann nachprüfen, dass diese beiden Bedingungen erfüllt sind. Der Anhang mit den Produktbeschreibungen ist dann entsprechend zu ändern.
- 1.5. Durch die Beteiligung am Umweltzeichensystem wird die Verpflichtung zur Einhaltung von Umwelt- oder anderen Vorschriften des nationalen Rechts oder des Gemeinschaftsrechts, die für die verschiedenen Lebensphasen einer Ware und gegebenenfalls für eine Dienstleistung gelten, nicht berührt.

Artikel 2

WERBUNG

- 2.1. Der Zeichnehmer darf die Vergabe des Umweltzeichens nur in Verbindung mit dem in Artikel 1 und im Anhang dieses Vertrags genannten Produkt erwähnen.
- 2.2. Der Zeichnehmer hat jede Werbung, Aussage oder Verwendung von anderen Zeichen oder Emblemen zu unterlassen, die falsch oder irreführend ist oder die Glaubhaftigkeit des Umweltzeichens in Frage stellen oder zu einer Verwechslung führen könnte.
- 2.3. Der Zeichnehmer ist aufgrund dieses Vertrags verantwortlich für die Verwendung des Umweltzeichens in Verbindung mit seinem Produkt, insbesondere im Zusammenhang mit der Werbung.

Artikel 3

ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG

- 3.1. Die zuständige Stelle einschließlich der von ihr hierzu bevollmächtigten Vertreter ist zur Durchführung aller notwendigen Untersuchungen ermächtigt, um die dauernde Einhaltung sowohl der Produktkriterien als auch der Verwendungsbedingungen und Vertragsbestimmungen durch den Zeichnehmer zu überwachen. Zu diesem Zweck kann die zuständige Stelle von dem Zeichnehmer die Vorlage aller für den Nachweis dieser Einhaltung erforderlichen Unterlagen verlangen.
- 3.2. Die zuständige Stelle einschließlich der von ihr hierzu bevollmächtigten Vertreter kann zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zweckes zu jedem vertretbaren Zeitpunkt und ohne Vorankündigung Zutritt zu den im Anhang genannten Räumlichkeiten oder Teilen derselben verlangen, den der Zeichnehmer zu gewähren hat.
- 3.3. Der Zeichnehmer hat die der zuständigen Stelle in Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels entstehenden Kosten zu tragen.

Artikel 4

VERTRAULICHKEIT

- 4.1. Mit Ausnahme der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000, insbesondere deren Artikel 7, dürfen die zuständige Stelle und die von ihr bevollmächtigten Vertreter keine Informationen bekanntgeben oder für einen mit diesem Vertrag nicht verbundenen Zweck verwenden, die ihnen bei der Beurteilung eines Produkts im Hinblick auf die Vergabe des Umweltzeichens bekanntgeworden sind oder die sie bei der Überwachung der Einhaltung gemäß Artikel 3 dieses Vertrags festgestellt haben.
- 4.2. Die zuständige Stelle ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die ihr anvertrauten Unterlagen gegen Fälschung und Missbrauch zu schützen.
- 4.3. Ferner ergreift die zuständige Stelle alle angemessenen Maßnahmen, um die Unterlagen mindestens drei Jahre nach Beendigung dieses Vertrags vor Vernichtung zu schützen. Nach Ablauf dieser Frist kann die zuständige Stelle die Unterlagen vernichten.

Artikel 5

AUSSETZUNG UND ENTZUG DER GENEHMIGUNG ZUR VERWENDUNG DES UMWELTZEICHENS

- 5.1. Stellt ein Zeichennehmer fest, dass er die Verwendungsbedingungen oder die Voraussetzungen gemäß den Artikeln 1 bis 3 nicht mehr erfüllt, so teilt er dies der zuständigen Stelle mit und benutzt das Umweltzeichen nicht mehr, bis die jeweiligen Voraussetzungen wieder erfüllt sind und die zuständige Stelle hiervon unterrichtet ist.
- 5.2. Ist die zuständige Stelle der Ansicht, dass der Zeichennehmer gegen eine der Bedingungen oder Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen hat, so kann sie die Genehmigung zur Verwendung des Umweltzeichens aussetzen oder entziehen und alle notwendigen, einschließlich der in Artikel 9 genannten Maßnahmen ergreifen, um eine weitere Verwendung des Zeichens durch den Zeichennehmer zu verhindern.

Artikel 6

BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG UND SCHADENERSATZPFLICHT

- 6.1. Der Zeichennehmer darf das Umweltzeichen nicht als Teil einer Zusicherung oder Gewährleistung im Zusammenhang mit dem in Artikel 1.1 dieses Vertrags genannten Produkt verwenden.
- 6.2. Die zuständige Stelle einschließlich ihrer bevollmächtigten Vertreter haften nicht für Verluste oder Schäden, die dem Zeichennehmer aus der Vergabe oder Verwendung des Umweltzeichens entstehen.
- 6.3. Die zuständige Stelle einschließlich ihrer bevollmächtigten Vertreter haftet nicht für Verluste oder Schäden, die Dritten durch die Vergabe oder Verwendung des Umweltzeichens einschließlich der Werbung mit diesem entstehen.
- 6.4. Der Zeichennehmer ist der zuständigen Stelle und ihren bevollmächtigten Vertretern haftbar für jeglichen Verlust, Schaden oder Haftung, die ihr oder ihren Vertretern infolge eines Verstoßes gegen die Vertragsbedingungen durch den Zeichennehmer oder dadurch entstehen, dass sich die zuständige Stelle auf vom Zeichennehmer gelieferte Informationen oder Unterlagen verlassen hat; dies gilt auch für Ansprüche Dritter.

Artikel 7

GEBÜHREN

- 7.1. Der Zeichennehmer entrichtet für die Verwendung des Umweltzeichens für das in Artikel 1.1 und im Anhang genannte Produkt für die in diesem Vertrag festgelegte Dauer der Verwendung an die zuständige Stelle eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr entspricht der bei Vertragsabschluss jeweils geltenden Gebührenregelung, die von der zuständigen Stelle am (Datum und vollständiger Bezug) veröffentlicht und als Anhang diesem Vertrag beigefügt ist. Im Fall einer Aussetzung oder vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch die zuständige Stelle oder den Zeichennehmer werden die Gebühren dem Zeichennehmer nicht (auch nicht teilweise) erstattet.
- 7.2. Das Umweltzeichen darf nur verwendet werden, wenn alle Gebühren fristgerecht entrichtet wurden.

Artikel 8

EINWÄNDE

- 8.1. Die zuständige Stelle kann dem Zeichennehmer alle Einwände mitteilen, die bezüglich des mit dem Umweltzeichen versehenen Produkts erhoben wurden, und den Inhaber ersuchen, diese zu beantworten. Die zuständige Stelle hat das Recht, die Identität des Beschwerdeführers gegenüber dem Zeichennehmer zu verschweigen.
- 8.2. Eine Antwort, die vom Zeichennehmer aufgrund eines Ersuchens nach Artikel 8.1 erteilt wird, berührt Rechte und Pflichten der zuständigen Stelle gemäß den Artikeln 3 und 5 nicht.

Artikel 9

DAUER DES VERTRAGS UND ANWENDBARES RECHT

- 9.1. Abgesehen von den Bestimmungen in den folgenden Absätzen 9.2, 9.3 und 9.4 dieses Artikels gilt dieser Vertrag vom Datum seiner Unterzeichnung bis zum (. .) oder, falls dies früher ist, bis zum Auslaufen der Kriterien für die entsprechende Produktgruppe.
- 9.2. Hat der Zeichennehmer gegen eine Nutzungsbedingung oder Bestimmung dieses Vertrags im Sinne von Artikel 5.2 verstoßen, so kann die zuständige Stelle aufgrund dieser Vertragsverletzung neben der Anwendung der Bestimmungen in Artikel 5.2 den Vertrag mittels Einschreibebrief früher als gemäß Artikel 9.1 (binnen einer von der zuständigen Stelle festzulegenden Frist) kündigen.
- 9.3. Der Zeichennehmer kann den Vertrag mit Einschreibebrief an die zuständige Stelle mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- 9.4. Werden die in Artikel 1.1 genannten Produktgruppenkriterien ohne Änderungen um einen bestimmten Zeitraum verlängert und hat die zuständige Stelle nicht mindestens drei Monate vor dem Ablauf der Produktgruppenkriterien und dieses Vertrages schriftlich gekündigt, so teilt die zuständige Stelle dem Zeichennehmer mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer mit, dass der Vertrag für die weitere Geltungsdauer der Produktgruppenkriterien automatisch verlängert wird.
- 9.5. Nach Beendigung des Vertrags darf der Zeichennehmer das Umweltzeichen für das in Artikel 1.1 und im Anhang des Vertrags erwähnte Produkt weder zu Kennzeichnungs- noch zu Werbezwecken weiterverwenden. Das Umweltzeichen darf jedoch während weiterer sechs Monate nach Beendigung des Vertrages auf Produkten verbleiben, die der Zeichennehmer oder ein Anderer im Lager hält und die vor Beendigung des Vertrags hergestellt wurden. Die letztgenannte Bestimmung ist hinfällig, wenn der Vertrag gemäß Artikel 9.2 beendet wurde.
- 9.6. Jeder Rechtsstreit zwischen der zuständigen Stelle und dem Zeichennehmer oder jede Forderung einer Partei gegen die andere, über die keine gütliche Einigung erzielt wurde, wird durch die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die zuständige Stelle ihren Sitz hat, nach dem in diesem Mitgliedstaat geltenden Recht entschieden.

Die nachstehenden Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Kopie der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (in der/den betreffenden Sprache(n) der Gemeinschaft);
- Produktbeschreibungen, die zumindest genaue Angaben über die Namen oder die herstellerinternen Bezugsnummern, die Herstellungsorte und die damit in Verbindung stehende(n) Eintragungsnummer(n) der Genehmigung enthalten;
- Kopie der Entscheidung der Kommission (Produktgruppenkriterien);
- Beschreibung des Umweltzeichens — unter anderem muss angegeben sein, dass das Zeichen entweder zweifarbig (Pantone 347 grün und Pantone 279 blau), schwarz auf weißem Grund oder weiß auf schwarzem Grund zu drucken ist;
- Kopie der Entscheidung 2000/728/EG der Kommission vom 10. November 2000 zur Festlegung der Bearbeitungs- und Jahresgebühren für die Verwendung des gemeinschaftlichen Umweltzeichens (in der/den betreffenden Sprachen der Gemeinschaft).

Ort: Datum: Ort: Datum:

.....
 (Zuständige Stelle) (Zeichennehmer)

Zeichnungsbefugter: Zeichnungsbefugter:

.....
 (Rechtsverbindliche Unterschrift) (Rechtsverbindliche Unterschrift)



ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. November 2000

zur Einsetzung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union und zur Festlegung seiner Geschäftsordnung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3280)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/730/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 setzt die Kommission einen Ausschuss für das Umweltzeichen der Europäischen Union (nachstehend „AUEU“ genannt) ein, der sich aus den in Artikel 14 genannten zuständigen Stellen und dem in Artikel 15 genannten Konsultationsforum zusammensetzt.
- (2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 wird die Geschäftsordnung des AUEU von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 und unter Berücksichtigung der in Anhang IV erwähnten Verfahrensgrundsätze festgelegt.
- (3) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 leistet der AUEU insbesondere einen Beitrag zur Festlegung und Überprüfung der Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens und der Beurteilungs- und Prüfanforderungen.
- (4) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 sorgt die Kommission dafür, dass der AUEU bei seinen Tätigkeiten bei jeder Produktgruppe auf eine ausgewogene Beteiligung aller wichtigen an dieser Produktgruppe interessierten Kreise, wie der Industrie und der Dienstleistungserbringer, einschließlich der KMU, der Handwerker und ihrer berufsständischen Organisationen, der Gewerkschaften, der Händler einschließlich der Einzelhändler, der Importeure, der Umweltschutzgruppen und der Verbraucherorganisationen, achtet.
- (5) Damit die Öffentlichkeit das gemeinschaftliche System zur Vergabe eines Umweltzeichens akzeptiert, ist es laut Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 von wesentlicher Bedeutung, dass nichtstaatliche Umweltorganisationen und Verbraucherverbände bei der

Ausarbeitung und Festsetzung der Kriterien für gemeinschaftliche Umweltzeichen eine wichtige Rolle spielen.

- (6) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 kann der AUEU an die Kommission den Antrag stellen, das Verfahren zur Festlegung der besonderen ökologischen Kriterien einzuleiten.
- (7) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 beauftragt die Kommission den AUEU, die Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens sowie die Beurteilungs- und Prüfanforderungen in Bezug auf diese Kriterien für die von dieser Verordnung erfassten Produktgruppen festzulegen und regelmäßig zu überprüfen.
- (8) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 legt der AUEU auf der Grundlage des Auftrags die Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens für jede Produktgruppe und die Beurteilungs- und Prüfanforderungen in Bezug auf diese Kriterien gemäß Artikel 4 und Anhang IV dieser Verordnung fest, wobei die Ergebnisse von Durchführbarkeits- und Marktstudien, die Analyse des Lebenszyklus und die Untersuchung von Verbesserungsmöglichkeiten gemäß Anhang II dieser Verordnung berücksichtigt werden.
- (9) Gemäß Anhang IV Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 wird im Rahmen des AUEU eine besondere Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der in Artikel 15 genannten interessierten Kreise und der in Artikel 14 genannten zuständigen Stellen eingesetzt, die für jede Produktgruppe Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens entwickelt.
- (10) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 konsultiert die Kommission den AUEU zum Umweltzeichen-Arbeitsplan der Gemeinschaft.
- (11) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 fördern die Mitgliedstaaten und die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des AUEU die Verwendung des gemeinschaftlichen Umweltzeichens.
- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses in Einklang —

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vorschriften zur Einsetzung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union und seine Geschäftsordnung im Anhang werden angenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUSSCHUSSES FÜR DAS UMWELTZEICHEN DER EUROPÄISCHEN UNION (AUEU)

AUFGABEN DES AUEU

1. Der AUEU wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzt und arbeitet im Einklang mit der genannten Verordnung.
2. Insbesondere nimmt der AUEU folgende Aufgaben wahr:
 - Er fordert die Kommission auf, das Verfahren zur Festlegung der ökologischen Kriterien und der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für einzelnen Produktgruppen einzuleiten;
 - er trägt zur Festlegung und Überprüfung der Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens und der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die einzelnen Produktgruppen bei;
 - er wird von der Kommission zum Umweltzeichen-Arbeitsplan der Gemeinschaft konsultiert.
3. Die Mitglieder des AUEU fördern in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission die Verwendung des gemeinschaftlichen Umweltzeichens.

ZUSAMMENSETZUNG

4. Der AUEU setzt sich aus den zuständigen Stellen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zusammen, einschließlich der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und dem in Artikel 15 der Verordnung erläuterten Konsultationsforum.
5. Unter anderem sind folgende Organisationen als Vertreter interessierter Kreise Mitglieder des AUEU:
 - der COFACE (Verbraucher; dieser Verband vertritt auch BEUC, EUROCOOP und AEC)
 - das EUB (Umwelt)
 - der EGB (Gewerkschaften)
 - die UNICE (Industrie)
 - die UEAPME (KMU, Handwerk)
 - EUROCOMMERCE (Handel)Um eine ausgewogene Beteiligung aller wichtigen interessierten Kreise zu gewährleisten, kann der AUEU seine Zusammensetzung erforderlichenfalls auf Anforderung der Kommission oder in eigener Initiative und nach Zustimmung durch die Kommission anpassen.
6. Jedes AUEU-Mitglied benennt einen Ansprechpartner.

VORSITZ, STELLVERTRETENDE VORSITZENDE UND SEKRETARIAT

7. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter des AUEU werden reihum von den in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 erwähnten zuständigen Stellen gestellt.
8. Abwechselnd nimmt zunächst jeweils eine zuständige Stelle des EU-Mitgliedstaats, der gerade den EU-Vorsitz innehat, den AUEU-Vorsitz wahr; waren aller Mitgliedstaaten einmal an der Reihe, dann nimmt jeweils eine zuständige Stelle eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums für den gleichen Zeitraum und in alphabetischer Reihenfolge den AUEU-Vorsitz wahr.
9. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden von der zuständigen Stelle, die als Nächste den Vorsitz innehaben wird und von derjenigen, die ihn zuletzt innehatte, gestellt.
10. Die zuständige Stelle, die den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter stellt, kann ausnahmsweise durch einen der Stellvertreter oder durch ein anderes Mitglied des AUEU ersetzt werden.
11. Mit Zustimmung der Kommission kann der AUEU jedoch jederzeit den Vorsitzenden und seine Stellvertreter auf andere Weise bestimmen.
12. Das Sekretariat des AUEU wird von der Kommission wahrgenommen.

SITZUNGEN

13. Sitzungen des AUEU werden vom Vorsitz einberufen, der mit Unterstützung der Stellvertreter und des Sekretariats für die Erstellung und Versendung der Einladungen, Tagesordnungen und Begleitunterlagen sowie für die Abfassung und Verbreitung der Sitzungsberichte zuständig ist.
14. Findet die Sitzung in Brüssel statt, dann stellt die Kommission auf Anforderung einen Tagungsraum zur Verfügung.

15. Im Allgemeinen sollten an einer Sitzung höchstens drei Vertreter eines AUEU-Mitglieds teilnehmen.
16. An den AUEU-Sitzungen können Vertreter der Mitgliedstaaten der EU und des EWR teilnehmen. Es nehmen auch Vertreter der Kommission teil. Der Vorsitz oder die Kommission können gegebenenfalls andere interessierte Kreise einladen, an einer Sitzung teilzunehmen.

KOSTEN

17. Allgemeine Kosten, die für die Sitzungen, die Aufstellung und die Überprüfung von Umweltkriterien und sonstige Tätigkeiten anfallen, werden von der Kommission vorbehaltlich einer Vereinbarung über einen Jahreshaushalt für solche Ausgaben getragen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(unter anderem in Bezug auf federführende zuständige Stellen und Ad-hoc-Arbeitsgruppen und anzuwenden bei der Festlegung oder Überprüfung der ökologischen Kriterien und der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die einzelnen Produktgruppen)

18. Bei der Festlegung oder Überprüfung der ökologischen Kriterien und der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für eine Produktgruppe wählt der AUEU eine oder mehrere zuständige Stelle(n) gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 aus, die bereit ist bzw. sind, die Federführung zu übernehmen. Diese Stellen werden als die federführenden zuständigen Stellen bezeichnet.
19. Die federführende zuständige Stelle setzt gemäß Anhang IV Ziffer 1 der Verordnung mit Unterstützung der AUEU-Mitglieder eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe ein. Diese bemüht sich aktiv um eine ausgewogene Beteiligung von u. a. geeigneten Vertretern der interessierten Kreise, der zuständigen Stellen und der Kommission. Interessierte Kreise aus der Europäischen Union und von außerhalb werden dabei gleich behandelt. Die genannten Vertreter der interessierten Kreise sollen so weit wie möglich sachverständig sein und sich mit der fraglichen Produktgruppe auskennen; sie werden als technische Vertreter bezeichnet.
20. Alle zuständigen Stellen bemühen sich aktiv um Stellungnahmen aller interessierten Kreise in ihrem Land zur fraglichen Produktgruppe und leiten diese Stellungnahmen an die Ad-hoc-Arbeitsgruppe und den AUEU weiter.
21. Die federführende zuständige Stelle hält mindestens eine Sitzung dieser Ad-hoc-Arbeitsgruppe ab und übernimmt dort den Vorsitz. Findet die Sitzung in Brüssel statt, dann stellt die Kommission auf Anforderung einen Tagungsraum zur Verfügung.
22. Die technischen Vertreter der interessierten Kreise nehmen so weit wie möglich auch an den Sitzungen des AUEU teil, auf denen ausführlich über die fragliche Produktgruppe diskutiert wird.
23. Der AUEU, die federführende zuständige Stelle und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe handeln im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen gemäß Artikel 1 der Verordnung und den Verfahrensgrundsätzen gemäß Anhang IV der Verordnung.
24. Der AUEU, die federführende zuständige Stelle und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe berücksichtigen die einschlägige Umweltpolitik der Gemeinschaft und die Arbeiten zu verwandten Produktgruppen.
25. Der AUEU und seine Mitglieder, die federführende zuständige Stelle und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe bemühen sich bestmöglich darum, bei ihren Arbeiten Einvernehmen zu erzielen, und streben gleichzeitig ein hohes Maß an Umweltschutz an.

VORARBEITEN

(anzuwendendes Verfahren, bevor ein Antrag an die Kommission erfolgt, das Verfahren zur Festlegung der ökologischen Kriterien für einzelne Produktgruppen einzuleiten)

26. Der AUEU kann bei der Kommission beantragen, dass diese das Verfahren zur Festlegung der ökologischen Kriterien für einzelne Produktgruppen einleitet.
27. Der AUEU berücksichtigt den in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 genannten Umweltzeichen-Arbeitsplan der Gemeinschaft und insbesondere die nicht erschöpfende Liste von Produktgruppen, die für die Gemeinschaftsaktionen als vorrangig angesehen werden.
28. Der AUEU führt Vorarbeiten durch, um festzustellen, ob die fragliche Produktgruppe in den Anwendungsbereich des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens gemäß Artikel 2 der besagten Verordnung fällt und insbesondere die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 2 erfüllt. Die Kommission kann den AUEU auch auffordern, diese Vorarbeiten durchzuführen.

29. Zur Durchführung dieser Arbeiten wählt der AUEU eine oder mehrere federführende zuständige Stellen aus, die bereit sind, eine Führungsrolle zu übernehmen und die eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe bilden. Hierfür gelten auch die genannten allgemeinen Bestimmungen.
30. Mit Unterstützung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe führt die federführende zuständige Stelle u. a. und in angemessenem Umfang gemäß Anhang II der genannten Verordnung die Durchführbarkeits- und Marktstudie aus, stellt Überlegungen zum Lebenszyklus an und untersucht Verbesserungsmöglichkeiten, wobei sie die Anforderungen und anwendbaren Bestimmungen in Artikel 3, Anhang I und Anhang IV Ziffer 1 berücksichtigt.

Dabei führt die federführende zuständige Stelle mit Unterstützung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe u. a. und in angemessenem Umfang, soweit machbar, die folgenden Aufgaben durch:

- a) Marktanalyse einschließlich der industriellen und wirtschaftlichen Untergliederung der Branche (wichtigste Hersteller, Marktanteile, Einfuhren usw.), Feststellung der Merkmale der verschiedenen Arten des Produkts, Untersuchung der Möglichkeiten zur erfolgreichen Vermarktung der Produkte mit Umweltzeichen, Vorschlag einer geeigneten Vermarktungs- und Kommunikationsstrategie;
 - b) Einholung der Standpunkte aller interessierten Kreise (zuständige Stellen, Interessengruppen usw.) und Feststellung derjenigen, die bereit sind, an der Festlegung der Kriterien mitzuarbeiten;
 - c) Analyse der wichtigsten Umweltauswirkungen und vorbildlicher Verfahren in Bezug auf die Umwelt in der entsprechenden Branche, Untersuchung von Fragen des ökologischen Entwurfs, Herausarbeitung der wichtigsten Möglichkeiten zur Verbesserung der Produktgruppe und ihrer eventuellen Umsetzung in ökologische Kriterien;
 - d) Analyse der wichtigsten Elemente in Bezug darauf, inwieweit das Produkt die Bedürfnisse der Verbraucher erfüllt, und ihrer eventuellen Umsetzung in ökologische Kriterien;
 - e) Bestandsaufnahme und Erhalt von Kopien bestehender Umweltzeichen, Normen, Prüfverfahren und Studien, die für die Einführung eines Umweltzeichens für die betreffende Produktgruppe von Belang sind, unter Berücksichtigung der Arbeiten zu verwandten Produktgruppen, und Abschätzung der Prüfkosten;
 - f) Überprüfung einschlägiger nationaler, europäischer und internationaler Rechtsvorschriften;
 - g) Aufzeigen möglicher Hindernisse für eine erfolgreiche Einführung der betreffenden Produktgruppe;
 - h) Erstellung (und rechtzeitige Verteilung vor den entsprechenden Sitzungen) aller erforderlichen Arbeitsunterlagen mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der drei genannten Schritte, einschließlich aller einschlägigen Informationen und Analysen;
 - i) Erstellung eines umfassenden Schlussberichts über die Ergebnisse der genannten Analysen und Untersuchungen in Englisch und wahlweise zusätzlich in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft. Der Schlussbericht muss gedruckt und in elektronischer Form verfügbar und — möglichst auf den Umweltzeichen-Webseiten — einsehbar sein. Im Anhang müssen alle Dokumente verzeichnet sein, die im Laufe dieser Arbeiten verteilt wurden, wobei für jedes Dokument das Verteildatum und die Empfänger angegeben sind und eine Kopie des Dokuments beigefügt ist. Außerdem sind im Anhang alle interessierten Kreise zu nennen, die an den Arbeiten beteiligt waren, dazu befragt wurden oder eine Stellungnahme abgegeben haben, und es ist ihr jeweiliger Ansprechpartner anzugeben. Der Bericht muss unter anderem eine Zusammenfassung und gegebenenfalls Anhänge mit detaillierten Bestandsberechnungen enthalten. Alle Bemerkungen zum Bericht sind zu berücksichtigen, und auf Verlangen ist anzugeben, was auf die Bemerkungen hin unternommen wird;
 - j) Vorlage der Ergebnisse auf einer oder mehreren AUEU-Sitzungen und, gestützt auf diese Befragungen und die Wahrscheinlichkeit des Gesamterfolgs eines Umweltzeichens für die zur Diskussion stehende Produktgruppe, eine Empfehlung, ob weiter an dieser Produktgruppe gearbeitet und dafür ökologische Kriterien aufgestellt werden sollten.
31. Wenn er mit den Vorarbeiten für eine zur Diskussion stehende Produktgruppe und den Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zufrieden ist, übermittelt der AUEU den Schlussbericht und die Vorschläge zur Abfassung des Auftrags an die Kommission und bittet diese, das Verfahren zur Festlegung der ökologischen Kriterien für die fragliche Produktgruppe einzuleiten und dem AUEU einen Auftrag zu erteilen, der die erwähnten Vorschläge berücksichtigt. Die AUEU-Mitglieder, die die in Artikel 15 der Verordnung genannten interessierten Kreise vertreten, können dem Schlussbericht einzeln oder gemeinsam ihre Stellungnahmen beifügen.

AUFTRAG ZUR AUFSTELLUNG ODER ÄNDERUNG DER KRITERIEN

(anzuwendendes Verfahren bei der Ausführung eines Auftrags der Kommission zur Aufstellung oder Änderung der Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für eine Produktgruppe)

32. Auf der Grundlage eines Auftrags der Kommission erstellt der AUEU einen Vorschlag für die Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die fragliche Produktgruppe. Der AUEU hält dabei die im Auftrag vorgesehene Frist für den Abschluss der Arbeiten ein.
33. Zur Durchführung dieser Arbeiten wählt der AUEU eine oder mehrere federführende zuständige Stellen aus, die bereit sind, eine Führungsrolle zu übernehmen und die eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe bilden. Hierfür gelten auch die genannten allgemeinen Bestimmungen.

34. Mit Unterstützung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt die federführende zuständige Stelle zunächst fest, ob alle oben genannten erforderlichen Analysen, Untersuchungen und sonstige Vorarbeiten durchgeführt wurden. Dazu gehören insbesondere die Durchführbarkeits- und Marktstudie, die Überlegungen zum Lebenszyklus und die Untersuchung von Verbesserungsmöglichkeiten gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000. Mit Unterstützung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe trifft die federführende zuständige Stelle alle erforderlichen Maßnahmen, um diese Vorarbeiten zu ergänzen und zu aktualisieren, wobei sie sich nach den im vorigen Abschnitt ausgeführten Verfahren richtet.
35. Die federführende zuständige Stelle legt den Vorschlagsentwurf und damit in Verbindung stehende Berichte und Analysen auf einer oder mehreren AUEU-Sitzungen vor und teilt dem AUEU auf der Grundlage dieser Beratungen gegebenenfalls mit, dass der Auftrag als erfüllt angesehen werden kann. Dabei wird vor allem darauf geachtet, ob es wahrscheinlich ist, dass der Vorschlagsentwurf stark unterstützt wird.
36. In ähnlicher Weise informiert der AUEU auf der Grundlage der von der federführenden zuständigen Stelle und der Ad-hoc-Arbeitsgruppe durchgeführten Arbeiten gegebenenfalls die Kommission über die vorgeschlagenen Kriterien und teilt ihr mit, dass der Auftrag als erfüllt angesehen werden kann. Dabei wird vor allem darauf geachtet, ob es wahrscheinlich ist, dass der Vorschlagsentwurf stark unterstützt wird. Die AUEU-Mitglieder, die die in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 genannten interessierten Kreise vertreten, können den vorgeschlagenen Kriterien einzeln oder gemeinsam ihre Stellungnahmen beifügen.
37. Gibt die Kommission an, dass der Auftrag nicht erfüllt ist, dann arbeitet der AUEU weiter an den vorgeschlagenen Kriterien und berücksichtigt dabei die in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren und Anforderungen. Die Kommission teilt die Gründe für ihren Standpunkt mit.
38. Gibt die Kommission irgendwann an, dass der Auftrag erfüllt ist, dann sieht der AUEU den Auftrag als erfüllt an. Der AUEU nimmt die Arbeiten an dem Auftrag jedoch wieder auf, wenn die Kommission dies später verlangt.
39. Wenn der AUEU irgendwann erkennt, dass er den Auftrag nicht erfüllen kann, dann informiert er die Kommission unverzüglich darüber und teilt die genauen Gründe mit.

AUFTRAG ZUR ÜBERPRÜFUNG DER KRITERIEN

(anzuwendendes Verfahren bei der Ausführung eines Auftrags der Kommission zur Überprüfung der Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für eine Produktgruppe)

40. Auf der Grundlage eines Auftrags der Kommission überprüft der AUEU die Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für die fragliche Produktgruppe.
41. Der AUEU achtet besonders darauf, dass er seine Arbeiten rechtzeitig vor dem Auslaufen der Gültigkeit der bestehenden Kriterien abschließt.
42. Zur Durchführung dieser Arbeiten wählt der AUEU eine oder mehrere federführende zuständige Stellen aus, die bereit sind, eine Führungsrolle zu übernehmen und die eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe bilden. Hierfür gelten auch die genannten allgemeinen Bestimmungen.
43. Mit Unterstützung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe überprüft die federführende zuständige Stelle die derzeitigen Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen; weiter überprüft sie die im Abschnitt „Vorarbeiten“ beschriebenen Analysen, Berichte, Untersuchungen und sonstigen Arbeiten und ergänzt und aktualisiert diese erforderlichenfalls.
44. Mit Unterstützung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe beurteilt die federführende zuständige Stelle vor allem den vergangenen, gegenwärtigen und voraussichtlichen künftigen Erfolg dieser Produktgruppe einschließlich des damit verbundenen Nutzens für die Umwelt, wobei sie den Erfolg verwandter Produktgruppen und den Umweltzeichen-Arbeitsplan der Gemeinschaft in Rechnung stellt.
45. Die federführende zuständige Stelle legt die Ergebnisse dieser Beurteilungen und Analysen auf einer oder mehreren AUEU-Sitzungen vor und empfiehlt dem AUEU auf der Grundlage dieser Beratungen gegebenenfalls, die Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen länger gelten zu lassen, zurückzuziehen oder zu ändern. Dabei wird vor allem darauf geachtet, ob es wahrscheinlich ist, dass die Empfehlung stark unterstützt wird.
46. Analog empfiehlt der AUEU auf der Grundlage der von der federführenden zuständigen Stelle und der Ad-hoc-Arbeitsgruppe durchgeführten Arbeiten gegebenenfalls der Kommission, die ökologischen Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen länger gelten zu lassen, zurückzuziehen oder zu ändern. Dabei wird vor allem darauf geachtet, ob es wahrscheinlich ist, dass die Empfehlung stark unterstützt wird. Die AUEU-Mitglieder, die die in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 genannten interessierten Kreise vertreten, können dieser Empfehlung einzeln oder gemeinsam ihre Stellungnahmen beifügen.

47. Gibt die Kommission an, dass der Auftrag nicht erfüllt ist, dann arbeitet der AUEU entsprechend weiter und berücksichtigt dabei die in diesem Abschnitt ausgeführten Verfahren und Anforderungen. Die Kommission teilt die Gründe für ihren Standpunkt mit.
48. Stimmt die Kommission einer Empfehlung zu, die ökologischen Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen zu ändern, dann handelt der AUEU entsprechend, wobei er die im Abschnitt „Auftrag zur Aufstellung oder Änderung der Kriterien“ beschriebenen Verfahren und Anforderungen berücksichtigt.
49. Stimmt die Kommission einer Empfehlung zu, die ökologischen Kriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen zurückzuziehen oder ihre Gültigkeit zu verlängern, dann sieht der AUEU seinen Auftrag als erfüllt an. Der AUEU nimmt die Arbeiten an dem Auftrag jedoch wieder auf, wenn die Kommission dies später verlangt.
50. Wenn der AUEU irgendwann erkennt, dass er den Auftrag nicht erfüllen kann, dann informiert er die Kommission unverzüglich darüber und teilt die genauen Gründe mit.

BEITRÄGE ZUM ARBEITSPLAN

(anzuwendendes Verfahren, wenn der Ausschuss von der Kommission zum Umweltzeichen-Arbeitsplan der Gemeinschaft konsultiert wird)

51. Der AUEU kann der Kommission Beiträge zum vorgeschlagenen Umweltzeichen-Arbeitsplan der Gemeinschaft gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 liefern.
52. Dazu unternimmt der AUEU alle notwendigen und angemessenen Schritte in Einklang mit den in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 4 der Verordnung genannten Zielen und Grundsätzen.
53. Bevor er neue Produktgruppen vorschlägt, die ein vordringliches Handeln der Gemeinschaft erforderlich machen könnten, untersucht der AUEU zunächst vorläufig, ob die fraglichen Produktgruppen in den Anwendungsbereich des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens gemäß Artikel 2 der besagten Verordnung fallen und insbesondere die Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 2 erfüllen. Dabei berücksichtigt er in angemessener Weise die im Abschnitt „Vorarbeiten“ aufgeführten Einzelüberlegungen.
54. Der AUEU und seine Mitglieder bemühen sich bestmöglich darum, bei ihren Arbeiten Einvernehmen zu erzielen.

SONSTIGE MASSNAHMEN DER MITGLIEDER DES AUEU

55. Die Mitglieder des AUEU handeln im allgemeinen Interesse des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens; sie können alle Initiativen ergreifen, die sie als zweckdienlich erachten. Auch können sie auf Aufforderung der Kommission tätig werden. Solche Initiativen können z.B. folgende umfassen:
 - Fördermaßnahmen, z. B. gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000;
 - Bildung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen;
 - Maßnahmen zur Förderung der abgestimmten Anwendung der Kriterien zur Vergabe des Umweltzeichens sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen einschließlich der regelmäßigen Anpassung und Verbesserung der zugehörigen Benutzerhandbücher;
 - Abfassung von Leitlinien, z. B. zur leichteren Aufstellung von ökologischen Kriterien;
 - gegebenenfalls Anpassung der internen Verfahren.

ÜBERPRÜFUNG

56. Der AUEU überprüft regelmäßig sein Funktionieren und empfiehlt der Kommission erforderlichenfalls, diese Verfahren entsprechend anzupassen. Die erste Überprüfung sollte vor Ende 2002 abgeschlossen sein.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 10. November 2000****zur Festlegung der Geschäftsordnung des Konsultationsforums im geänderten gemeinschaftlichen System zur Vergabe eines Umweltzeichens***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3281)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/731/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 setzt die Kommission einen Ausschuss für das Umweltzeichen der Europäischen Union (nachstehend „AUEU“ genannt) ein, der sich aus den in Artikel 14 genannten zuständigen Stellen und dem in Artikel 15 genannten Konsultationsforum zusammensetzt.
- (2) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 sorgt die Kommission dafür, dass der AUEU bei seinen Tätigkeiten bei jeder Produktgruppe auf eine ausgewogene Beteiligung aller wichtigen an dieser Produktgruppe interessierten Kreise, wie der Industrie und der Dienstleistungserbringer, einschließlich der KMU, der Handwerker und ihrer berufsständischen Organisationen, der Gewerkschaften, der Händler einschließlich der Einzelhändler, der Importeure, der Umweltschutzgruppen und der Verbraucherorganisationen, achtet.
- (3) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 treten diese interessierten Kreise im Rahmen eines Konsultationsforums zusammen.
- (4) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 wird die Geschäftsordnung dieses Forums von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.
- (5) Damit die Öffentlichkeit das gemeinschaftliche System zur Vergabe eines Umweltzeichens akzeptiert, ist es laut Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 von wesentlicher Bedeutung, dass nichtstaatliche Umweltorganisationen und Verbraucherverbände bei der

Ausarbeitung und Festsetzung der Kriterien für gemeinschaftliche Umweltzeichen eine wichtige Rolle spielen.

- (6) Gemäß Anhang IV Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 wird im Rahmen des AUEU eine besondere Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der in Artikel 15 genannten interessierten Kreise und der in Artikel 14 genannten zuständigen Stellen eingesetzt, die für jede Produktgruppe Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens entwickelt.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 eingesetzten Ausschusses in Einklang —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Konsultationsforums im Anhang wird angenommen.

*Artikel 2*Die Entscheidung der Kommission vom 18. November 1992 zur Festlegung der Geschäftsordnung des Anhörungsgremiums im gemeinschaftlichen System zur Vergabe eines Umweltzeichens ⁽²⁾ wird aufgehoben.*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. November 2000

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.⁽²⁾ K(92) 2314 endg. vom 18.11.1992.

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES KONSULTATIONSFORUMS

1. Hiermit wird die Geschäftsordnung des in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 beschriebenen Konsultationsforums (das Forum) festgelegt. Das Forum arbeitet im Einklang mit der genannten Verordnung.
 2. Das Konsultationsforum und seine Mitglieder sind Mitglieder des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union (AUEU) und beteiligen sich an allen Tätigkeiten des AUEU, und zwar insbesondere an
 - der Aufforderung an die Kommission, das Verfahren zur Festlegung der ökologischen Kriterien und der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für einzelne Produktgruppen einzuleiten;
 - der Festlegung und Überprüfung der Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens und der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen für Produktgruppen;
 - der Konsultation durch die Kommission zum Umweltzeichen-Arbeitsplan der Gemeinschaft;
 - der Förderung und Verwendung des gemeinschaftlichen Umweltzeichens.
 3. Unter anderem sind folgende Organisationen als Vertreter interessierter Kreise im Sinne von Artikel 15 der genannten Verordnung Mitglieder des Forums und damit auch des AUEU:
 - der COFACE (Verbraucher; dieser Verband vertritt auch BEUC, EuroCOOP und AEC),
 - das EUB (Umwelt),
 - der EGB (Gewerkschaften),
 - die UNICE (Industrie),
 - die UEAPME (KMU, Handwerk),
 - EUROCOMMERCE (Handel).

Um eine ausgewogene Beteiligung aller wichtigen interessierten Kreise zu gewährleisten, kann der AUEU diese Zusammensetzung erforderlichenfalls auf Anforderung der Kommission oder in eigener Initiative und nach Zustimmung durch die Kommission anpassen.
 4. Jedes Mitglied des Forums benennt einen Ansprechpartner.
 5. Das Forum tritt im Rahmen von AUEU-Sitzungen zusammen.
 6. Zusätzlich zu den allgemeinen Vertretern, die an Sitzungen des AUEU teilnehmen sollten, sollte jedes Mitglied des Forums mindestens einen technischen Vertreter pro Produktgruppe benennen, der in den vom AUEU in Bezug auf spezielle Produktgruppen eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppen mitarbeitet und auch an den Sitzungen des AUEU teilnimmt, auf denen die fragliche Produktgruppe ausführlich besprochen wird. Diese technischen Vertreter sollen so weit wie möglich sachverständig sein und sich mit der fraglichen Produktgruppe auskennen.
 7. Die Mitglieder des Forums und ihre allgemeinen und technischen Vertreter handeln im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen im Sinne von Artikel 1 der Verordnung und den Verfahrensgrundsätzen gemäß Anhang IV der Verordnung.
-